

**Exposé**  
zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Bad Banks in Österreich: Konzepte und Rechtsrahmen“

Betreuer:

Prof. Dr. Friedrich Rüdfler  
Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht  
Universität Wien

vorgelegt von

Mag. Maximilian Hohenauer  
0905114  
[maximilian.hohenauer@gmail.com](mailto:maximilian.hohenauer@gmail.com)

Wien, März 2020

## Inhalt

Teil 1	Problemstellung und Einführung in das Thema.....	3
Teil 2	Voraussichtlicher Aufbau der Arbeit: .....	5
Teil 3	Ausblick auf den Inhalt der Arbeit.....	6
	A. Ausblick Teil I: „Bad Bank“-Begriffe und Konzepte .....	6
	B. Ausblick Teil II: Der Rechtsrahmen von „Bad Banks“ .....	7
Teil 4	Literaturverzeichnis .....	10
Teil 5	Voraussichtlicher Zeitplan .....	13

## Teil 1 Problemstellung und Einführung in das Thema

Im Zuge der Finanzkrise stellte sich vermehrt die Frage nach einem zweckmäßigen Umgang mit Kreditinstituten, die wirtschaftlich instabil sind oder auszufallen drohen. Insbesondere war es Ziel des nationalen, sowie des europäischen Gesetzgebers, Insolvenzscenarien in Bezug auf derartige Kreditinstitute zu verhindern; dies notwendigenfalls auf Kosten des Staatshaushalts. Als mögliches Instrument zum Umgang mit notleidenden Krediten, Wertpapieren von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Emittenten und anderen nicht werthaltigen bzw. verlusttragenden Positionen von Kreditinstituten gewannen sogenannte „Bad Banks“ an Bedeutung. Dies sind, grob gesprochen, gesonderte Abwicklungsinstitute oder Abwicklungsbanken, die als Zweckgesellschaften zur Abwicklung nachteiliger Positionen eingerichtet oder „umgeformt“ wurden bzw. auf die solche Positionen von sanierungsbedürftigen Banken auf sie übertragen wurden und werden können. Insofern sind „Bad Banks“ zugleich ein Sanierungsinstrument für in wirtschaftliche Schieflage geratene Kreditinstitute und dienen somit der Auslagerung von Vermögensgegenständen, die sich für (sanierungsbedürftige) Banken als nachteilig herausgestellt haben, um die Bonität und Wirtschaftlichkeit der ursprünglich sanierungsbedürftigen Bank wiederherzustellen. Die Auslagerung kann auf rechtlich unterschiedliche Weise erfolgen. Die „Bad Bank“ finanziert den Portfolioabbau bzw. die Disponierung über die vermeintlich wertlosen Vermögenswerte dabei meist (zumindest zum Teil) durch staatliche Mittel.

Der Begriff „Bad Banks“ ist allerdings kein präziser Rechtsbegriff sondern eher ein medial geprägter, plakativer Begriff, der im Zuge der Finanzkrise unterschiedlich verwendet wurde. Ihm ist insofern keine Aussage über deren relevanten Rechtsrahmen zu entnehmen, in der sich eine „Bad Bank“ bewegt. In Österreich sind unterschiedliche rechtliche Gestaltungsformen von „Bad Banks“ denkbar. Gegenwärtig könnte damit etwa die Abbaueinheit im Sinne des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), eine Abbaueinheit im Sinne der §§ 82 ff des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für Banken (BaSAG) oder eine Abbaugesellschaft im Sinne des § 162 BaSAG gemeint sein.

Die Unterscheidung und die individuellen Merkmale dieser Konzepte sind näher zu untersuchen, wobei schnell deutlich wird, dass die jeweils besonderen Ausprägungen durchaus von Relevanz sind: Je nach Ausgestaltungsform ist der Konstituierung als derartige „Bad Bank“ etwa der Verlust der Bankkonzession immanent, das entsprechende Institut unterliegt nur eingeschränkt den Voraussetzungen zur Eröffnung eines ordentlichen Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung oder das Unternehmensreorganisationsgesetz ist generell auf die entsprechende Abbaueinheit nicht anwendbar.

Die vorgenannten Konzepte der „Bad Banks“ sind außerdem jeweils in unterschiedlichem Ausmaß durch europarechtliche Rechtsquellen determiniert: So ist beispielsweise die Abbaugesellschaft nach § 162 BaSAG ein „Austriacum“, das der österreichische Gesetzgeber dem – grundsätzlich die Bankensanierungs- und Restrukturierungsrichtlinie (BRRD) umsetzenden – BaSAG hinzugefügt hat. Zu diesen rechtlichen Konzepten sind längst nicht alle rechtlichen Fragestellungen geklärt und liegt nur eingeschränkte behördliche Entscheidungspraxis, Judikatur und Literatur vor.

Diese Arbeit setzt sich daher zum Ziel, sich dem Begriff einer „Bad Bank“ anzunähern, zu erforschen, wie dieser Begriff in die österreichische Rechtsordnung Eingang gefunden hat, Unterschiede zwischen den „Bad Bank“-Konzepten österreichischer Prägung herauszuarbeiten und schließlich ihren jeweiligen Rechtsrahmen darzustellen, insb. mit einem Blick darauf, wie sich der Rechtsrahmen in jenem Moment ändert, wenn eine Bank zur „Bad Bank“ wird.

Dabei sollen auch Themengebiete behandelt werden, die bis dato, soweit ersichtlich, von Gesetzgeber, Behörden und akademischen Autoren außer Acht gelassen wurden, wobei in jedem Fall versucht werden soll, deren (praktische) Relevanz aufzuzeigen und unter Anwendung der bekannten juristischen Methodenlehre Lösungsvorschläge darzustellen.

## **Teil 2 Voraussichtlicher Aufbau der Arbeit:**

### Teil I: „Bad Banks“ – Begriffe und Konzepte

#### 1. Begriffsannäherung

- a) Vorliegende Definitionsversuche
- b) Begriffsverständnis abseits juristischer Publikationen
- c) Präzedenzfälle
- d) Formulierung einer (vorläufigen) „Bad Bank“-Begriffsdefinition

#### 2. „Bad Bank“-Konzepte im österreichischen Recht

- a) Abbaueinheit iSd GSA
  - ) Entstehung
  - ) Einordnung in bestehende regulatorische Konzepte (KI, Wpf, etc.)
  - ) Aufgaben und Tätigkeitsfeld
- b) Abbaugesellschaft iSd § 162 BaSAG
  - ) Entstehung
  - ) Einordnung in bestehende regulatorische Konzepte (KI, Wpf, etc.)
  - ) Aufgaben und Tätigkeitsfeld
- c) Abbaueinheit iSd §§ 82 ff BaSAG
  - ) Entstehung
  - ) Einordnung in bestehende regulatorische Konzepte (KI, Wpf, etc.)
  - ) Aufgaben und Tätigkeitsfeld
  - ) Exkurs: Vermögensausgliederung nach § 83 BaSAG / Spaltungsrecht
- d) Abgrenzung zu vergleichbaren Rechtsinstituten
  - ) Brückeninstitute iSd BaSAG
  - ) Konzessionsentzug gem BWG
- e) Resümee / Implikationen auf den „Bad Bank“-Begriff

### Teil II: Der Rechtsrahmen von „Bad Banks“

#### 1. Vorbemerkung zur Ausgangssituation und Spannungsfeld EU-Recht / nationales Recht

#### 2. Zivilrechtliche Problemstellungen

- a) Rechtsfolgen von Handlungen außerhalb des gesetzl. Aufgabenbereichs
- b) Rechtsfolgen von Verstößen gegen den Abbauplan

c) Kündigungsrechte bestehender Vertragspartner

## 2. Regulatorische Problemstellungen

a) Anwendbarkeit unionsrechtlicher Vorschriften

-) CRR

-) MiFIR

-) EMIR

-) „Soft Law“: Leitlinien und Empfehlungen der EBA

b) Anwendbarkeit nationaler Vorschriften

-) BWG

-) WAG 2018

-) FM-GwG

-) ESAEG

-) „Soft Law“: Rundschreiben und Mindeststandards der FMA

## 3. Insolvenzrechtliche Problemstellungen

a) Insolvenzgründe und Geltung der IO

b) Legitimation zur Stellung eines Insolvenzantrags

c) Antragspflicht und Haftung für Insolvenzverschleppung

d) Geltung von EKEG und URG

## 4. Gesellschaftsrechtliche Problemstellungen

a) Gesellschafterhaftung

b) Geschäftsführer-/ Vorstandshaftung

### **Teil 3 Ausblick auf den Inhalt der Arbeit**

#### **A. Ausblick Teil I: „Bad Bank“-Begriffe und Konzepte**

Teil A der Arbeit soll sich damit befassen, wie der Begriff der „Bad Bank“ bislang geprägt und definiert wurde. Es soll eine Begriffsdefinition gewonnen werden und davon ausgehend analysiert werden, welche „Bad Bank“-Konzepte es in der österreichischen Rechtsordnung gibt.

Sodann soll aufgezeigt werden, welche Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gestaltungsformen der „Bad Bank“ österreichischer Prägung vorgenommen werden können und welche Parallelen bestehen.

Etwa beruht die Abbaueinheit nach GSA auf einem eigenem Sondergesetz. Die FMA hat auf diese Abbaueinheit dennoch Abwicklungsinstrumente und -befugnisse nach dem BaSAG angewendet und argumentiert, dass die Abbaueinheit nach GSA konzeptionell der Abbaueinheit nach BaSAG entspreche.

Die Abbaugesellschaft nach BaSAG ist ein „Austriacum“ und verweist zum Teil auf die Regelungen für Abbaueinheiten nach §§ 82 ff BaSAG. Zusätzlich sind aber bestimmte zusätzliche Voraussetzungen zur Konstituierung vor. Vor dem Hintergrund ihrer nicht bestehenden europarechtlichen Determinierung ist die Anwendbarkeit europarechtlicher Bestimmungen hier oft unklar, insb. da die Konstituierung als Abbaugesellschaft *ipsu iure* bestimmte Umstände bewirkt, die in engem Kontext zu europäischen Recht stehen, wie etwa der *ex lege* eintretende „Verlust“ der Kreditinstitutskonzession. Aufgrund der Tatsache, dass die Abbaugesellschaft nach BaSAG ein rein österreichisches Rechtsinstitut ist, soll hier auch darauf eingegangen werden, inwieweit dieses Instrument bereits Anwendung gefunden hat und versucht werden, von den gesetzlichen Voraussetzungen auf künftige Anwendungsbereiche zu schließen.

Die Abbaueinheit nach §§ 82 ff BaSAG stellt eigentlich ein „Abwicklungsinstrument“ dar, das auf notleidende Banken von der Abwicklungsbehörde im Zuge einer Vermögensauslagerung angewendet werden kann und ist somit zwar einerseits konzeptionell unterschiedlich, jedoch in seiner Behandlung durchaus vergleichbar (etwa sieht § 162 BaSAG vor, dass die Regelungen der Abbaueinheit gemäß BaSAG für die Abbaugesellschaft nach BaSAG gelten).

Besonderes Augenmerk wird bei der Analyse der Abbaueinheit iSd §§ 82 ff BaSAG auf gesellschafts- und zivilrechtliche Besonderheiten im Rahmen ihrer Entstehung gelegt. Die Abbaueinheit kann von bestimmten Rechtsträgern unter Berücksichtigung bestimmter rechtlicher Besonderheiten gegründet werden (Entfall von Gründungsprüfungen, Aufbringung des Stammkapitals durch Übertragung von Vermögenswerten, spezielle Bewertungsvorschriften etc., vgl. § 83 Abs 1 BaSAG). Zugleich ist die FMA befugt, Vermögenswerte einer in Abwicklung befindlichen Bank hoheitlich auf die Abbaueinheit zu übertragen (§ 82 Abs 1 BaSAG), wobei es sich um eine Art bescheidmäßig angeordnete Form der Gesamtrechtsnachfolge handelt (vgl. § 76 Abs 2 BaSAG). Hierbei wird zu prüfen sein, ob die Bestimmungen des BaSAG den diesbezüglichen Regelungsbedarf ausreichend decken oder lückenhaft sind und, im letzteren Fall, ob Regelungen des Spaltungsrechts als Analogiegrundlage dienen können.

Nicht zuletzt um in Teil II der Dissertation den Rechtsrahmen der „Bad Banks“ näher definieren zu können, wird in Teil I zudem versucht, die jeweiligen „Bad Banks“-Konzepte in bestehende regulatorische Begriffe und Figuren einzuordnen. Etwa wird der Frage nachgegangen, ob die „Bad Banks“ Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, CRR-Kreditinstitute u.dgl. sind. Dabei wird zugleich ein Vergleich zwischen den einzelnen „Bad Banks“-Konzepten vorgenommen.

Geprüft wird auch der vom Gesetzgeber vorgegebene Tätigkeitsrahmen der „Bad Banks“, der zusammenfassend im Portfolioabbau besteht. Es soll hierbei eine möglichst genaue Abgrenzung vorgenommen werden, auch um es zu ermöglichen, in Teil II eine Prüfung der Rechtsfolgen möglicher Verstöße gegen das gesetzlich vorgegebene Tätigkeitsfeld vorzunehmen. Als Beispiel kann § 3 Abs 1 GSA auszugsweise wiedergegeben werden:

*„Der Abbaueinheit obliegt die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau).“*

## **B. Ausblick Teil II: Der Rechtsrahmen von „Bad Banks“**

Die in Teil I gewonnenen Erkenntnisse zu den verschiedenen „Bad Banks“-Modellen sollen in Teil II genutzt werden, um den Rechtsrahmen abzustecken, in dem sich „Bad Banks“ in Österreich bewegen.

Im Rahmen der Prüfung zivilrechtlicher Probleme soll hinterfragt werden, ob die vorstehend beschriebene Beschränkung des Tätigkeitsbereichs von „Bad Banks“ Drittwirkung entfalten kann und, wenn ja, in welcher Form bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage. Dies insb. vor dem Hintergrund, dass sich das eingeschränkte Tätigkeitsfeld bereits aus dem (öffentlich zugänglichen) Gesetzeswortlaut ergibt und nicht auf etwaigen „internen“ Beschränkungen (z.B. Satzung, Geschäftsordnungen o. dgl.) beruht, die grundsätzlich nicht geeignet wären, die Geschäftsfähigkeit nach außen hin zu beschränken. Interpretiert man die zitierten Gesetzesstellen etwa als Verbot des Abschlusses abweichender Geschäfte, könnte die Nichtigkeitssanktion des § 879 Abs 1 ABGB in Erwägung gezogen werden, alternativ kann hinterfragt werden, ob es sich in solchen Fällen um „rechtlich unmögliche“ Geschäfte im Sinne des § 878 ABGB handelt. Weiters soll vor diesem Hintergrund darauf eingegangen werden, dass für Liquidatoren von Aktiengesellschaften von einem Teil der Lehre vertreten wird, dass für diese die Ultra-Vires-Lehre gilt. Letztlich soll in diesem Kapitel geprüft werden, ob Vertragspartner der in Schieflage geratenen Bank ein Kündigungsrecht durch die Konstituierung der „Bad Bank“ erlangen können.

Zusätzlich zur Einschränkung des Tätigkeitsbereiches über die oben zitierten Gesetzesstellen, ist weiters vorgesehen, dass „Bad Banks“ einen Abbauplan erstellen (vgl. § 5 GSA, §§ 84 Abs 6 iVm 162 Abs 1 BaSAG), nach dessen Maßgabe der Portfolioabbau zu erfolgen hat. Das Gesetz schweigt allerdings zu Konsequenzen für Verstöße gegen die Vorgaben eines solchen Abbauplans, worauf an dieser Stelle ebenfalls einzugehen ist.

Bei der Prüfung regulatorischer Problemstellungen erfahren die in Teil I angestellten Analysen zur rechtlichen Einordnung der „Bad Banks“ in bestehende regulatorische Konzepte erneute Bedeutung. Geprüft werden soll, ob banken- bzw. finanzmarktregulatorische Regelungen (nach wie vor) für „Bad Banks“ gelten. Dies ist insofern problematisch, als die einzelnen „Bad Banks“-Modelle unterschiedlich stark europarechtlich geprägt sind und das Bankenaufsichtsrecht mittlerweile vorrangig auf europäischer Ebene geregelt wird (Stichwort „Bankenunion“). Insbesondere sollen die Implikationen eines möglichen Konzessionsverlusts dargestellt werden, die die geltende Rechtslage mE nicht abschließend darstellt. § 84 Abs. 3 BaSAG nennt zwar Bestimmungen, die grundsätzlich für Kreditinstitute (und nach dem WAG 2007 konzessionierte Unternehmen) gelten und für Abbaueinheiten und Abbaugesellschaften (vgl. § 162 Abs. 1 BaSAG) nach BaSAG weiter gelten sollen. Allerdings kann der österreichische Gesetzgeber (kompetenzrechtlich) keine Regelung über europarechtliche Rechtsquellen und deren Anwendungsspielraum treffen, diese sind vielmehr autonom auszulegen und auf ihre Relevanz für Abbaugesellschaften hin zu untersuchen.

Zu diesem Zweck sollen für Kreditinstitute und für deren üblichen Tätigkeitsbereich relevante (und damit auch für „Bad Bank“ möglicherweise relevante) europäische Rechtsakte - aufgrund deren unmittelbarer Anwendbarkeit insb. Verordnungen - untersucht werden und erörtert werden, ob und wie diese für „Bad Banks“ weiterhin relevant sind. Dies vor dem Hintergrund, dass, wie bereits angesprochen, nicht jedes „Bad Bank“-Konzept auf europarechtlichen Vorgaben beruht.

Aus insolvenzrechtlicher Sicht ist beachtlich, dass sämtliche Sonderregelungen für „Bad Banks“ ja gerade dazu dienen, eine „reguläre“ Insolvenz von Banken zu verhindern und hierfür stattdessen ein gesondertes Rahmenwerk vorzusehen. Aus den Bestimmungen des BaSAG und des GSA ergibt sich aber dennoch die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens nach der IO über das Vermögen der jeweiligen „Bad Bank“ (vgl. § 84 Abs 8a BaSAG, § 7 Abs 1 GSA). Hierfür gelten bestimmte Besonderheiten, etwa dass ein Antrag auf Insolvenzeröffnung nur von der FMA gestellt werden kann. Die entsprechenden Regelungen sind aber knapp gefasst und lassen einige Fragen offen, etwa, wie sich die vorstehend genannte Regelung auf die



Insolvenzantragspflicht und diesbezügliche Haftung auswirkt, die grundsätzlich für organschaftliche Vertreter gilt (§ 69 IO). Dies und die Anwendbarkeit verwandter Rechtsvorschriften (URG, EKEG) soll im insolvenzrechtlichen Kapitel von Teil II geprüft werden.

Zuletzt soll auf gesellschaftsrechtliche Problemstellungen hingewiesen werden. Etwa ist die Gesellschafterhaftung für Verbindlichkeiten der „Bad Bank“ gesetzlich ausgeschlossen (§ 7 Abs 5 GSA) und für Geschäftsleiter gelten bestimmte Anforderungen (vgl. § 6 GSA), die sich auf deren Haftung auswirken können.

#### **Teil 4 Literaturverzeichnis**

Eingangs sei darauf hingewiesen, dass zum Thema der „Bad Banks“ österreichisch-rechtlicher Prägung bislang nur eingeschränkt Literatur und Rechtsprechung vorliegt. Es soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass sich diese Arbeit gerade deshalb zum Ziel setzt, auf Fragestellungen einzugehen, die bislang nicht in der Literatur thematisiert wurden. Selbstverständlich ist das Literaturverzeichnis bei neueren Entwicklungen zu aktualisieren und sind neue Arbeiten aus dem Themenkreis der „Bad Banks“ hierin zu ergänzen. Ergänzt wird das Literaturverzeichnis zudem, sofern jeweils relevant, durch Standard-Kommentarliteratur aus den Bereichen allgemeines Zivilrecht, Unternehmensrecht, Gesellschafts- bzw. Umgründungsrecht, Wertpapierrecht und Bankaufsichtsrecht.

*Artmann/Kartollus*, AktG II<sup>6</sup>.

*Auerbach* (Hrsg.), Banken- und Wertpapieraufsicht Handbuch, 2015.

*Binder*, Komplexitätsbewältigung durch Verwaltungsverfahren?, ZHR 2015, 83.

*Blauensteiner*, Neuerungen durch Basel III, ZLB 2013, 78.

*Dellinger*, Bankwesengesetz: Kommentar<sup>9</sup>.

*Dellinger*, Quotenschaden oder Vertrauensschaden? Zum Schutzzweck der Konkursantragspflicht, wbl 1996, 183.

*Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz, 2012.

*Eichler/Hasenauer*, EMIR und REMIT – Die neuen Regularien der europäischen Finanz- und Energiemärkte, ÖBA 2014, 90.

*Fellner*, HETA und die neuen Bankenabwicklungsregeln nach BRRD/BaSAG: Ein Überblick in „FAQ“ Form, ecolex 2015, 365.

*Fest*, Abwicklung der Hypo Alpe-Adria-Bank: Keine Anerkennung der Maßnahmen außerhalb des Herkunftsstaates auf Grundlage der Sanierungs-RL und der BRRD, NZG 2015, 1108.

*Foglar-Deinhardstein*, Ergänzungskapital und Bad Bank, ecolex 2015, 636.

*Franke/Krahen/von Lüpke*, Effective Resolution of Banks: Problems and Solutions, ZVglRWiss 2014, 566.

*Haselberger*, Gesellschaftsrechtliche Probleme im Spannungsverhältnis zwischen Wettbewerbsrecht und allgemeinem Zivilrecht, zwischen Europarecht und innerstaatlichem Recht, AnwBl 2015, 576.

*Hilkesberger/Schöller*, Sanierung und Abwicklung von Banken in Österreich nach dem BaSAG – Überlegungen zum Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken unter besonderer Berücksichtigung des Instruments der Gläubigerbeteiligung, ÖBA 2015, 553.

*Holler/Reiss*, Das österreichische Bankenpaket und die Staatsfinanzen, WiPol 2017/2, Staatsverschuldung und Fiskalpolitik.

*Hübner/ Leutnert*, Sanierung und Abwicklung von Banken nach SAG und SRM-VO, ZIP 2015, 586.

*Jabornegg/ Strasser*, Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage 2011.

*Jahn/ Schmitt/ Geier*, Handbuch Bankensanierung und –abwicklung, 1. Auflage 2016.

*Kahl*, Grundrechtliche Fragen von Haftungs- und Schuldenschnitten, ÖZW 2016, 2.

*Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung<sup>2</sup>.

*Kalss*, Die Ausfallhaftung eines Bürgen für Pensionsverpflichtungen eines Kreditinstituts im Lichte des BaSAG – Eine Kürzung oder ein Nichtzahlen von Pensionsleistungen im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens gemäß §§ 48 ff BaSAG sind nicht zulässig, ASoK 2018, 42.

*Kalss/ Oppitz/ Zollner*, Kapitalmarktrecht, 2015.

*Karpenstein*, Aller guten Dinge sind drei? – Rechtsprobleme der drei „Bad Bank-Modelle“, ZBB 2009, 413.

*Katzengruber*, Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und deren Konsequenzen für österreichische Institute, ÖBA 2014, 513.

*Laier*, „Bad Banks“ – Neue Entlastungsmöglichkeiten für den Finanzsektor, GWR 2009, 435.

*Lux*, Staatliches Zahlungsmoratorium und Bürgschaft, ÖBA 2015, 648.

*Moloney*, EU Securities and Financial Markets Regulation.

*Müller*, Verfassungsrechtliche Überlegungen zum „Hypo-Sondergesetz“, Jahrbuch Öffentliches Recht 2015, 31.

*Perner*, Zum rechtlichen Rahmen der HETA-Abwicklung, ÖBA 2015, 239.

*Potacs*, Anwendung der BRRD auf eine bestehende Abbaueinheit, EuZW 2017, 10.

*Raschauer*, Lehren aus dem HETA-Erkenntnis, ecolx 2015, 928.

*Raschauer*, Eine Landesbank zwischen Landeshaftung und Insolvenz, Jahrbuch Öffentliches Recht 2016, 59.

*Raschauer*, MiFiR – Eckpunkte der neuen Verordnung über Finanzinstrumente, ZFR 2012, 6.

*Rebhahn*, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, ÖZW 2017, 2.

*Schellner/Dellinger*, EBA-Leitlinien – rechtlich verbindliches, (un)anfechtbares soft law?, ÖBA 2020, 18.

*Schimansky/ Bunte/ Lwowski* (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017.

*Schmitt/ Bär*, Rechtsschutz gegen Abwicklungsmaßnahmen, WM 2016, 493.

*Stadler*, Zehn Jahre danach: Weniger wäre mehr! Eine kritische Zwischenbilanz zu Fragen der Bankenregulierung und Finanzmarktstabilität, ÖBA 2019, 555.

*Stöger*, VfGH kippt "Hypo-Schuldenschnitt": Aufhebung des HaaSanG und der HaaSanV zur Gänze und ohne Fristsetzung; Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit hingegen nicht beanstandet, ÖBA 2016, 549.

*Straube*, Die Bedeutung der „Ultra-vires-Lehre“ im österreichischem Recht, ÖJZ 1978, 343.

*Thole*, Bankenabwicklung nach dem SAG, ZBB 2016, 57.

*Weismann*, Spüren die Banken die Krise noch? Ein Rückblick auf das Banken-Beihilfenregime, Jahrbuch Beihilferecht 2016, 395.

*Winner*, Das Pflichtangebot nach neuem Übernahmerecht, ÖJZ 2006, 259.

*Wojcik/ Ceysens*, Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, EuZW 2014, 893.

## Teil 5 Voraussichtlicher Zeitplan

Studienplanpunkt	WiSe 2019/20	SoSe 2020	WiSe 2020/21	SoSe 2021
Verfassen der Dissertation	x	x	(allenfalls)	(allenfalls)
Abgabe eines Entwurfs der Diss.		x		
Vorstellungsseminar	x			
Wahlfächer (freiwillig)	x	x		
Weitere Seminare lt. Curriculum	x	x		
Methodenlehre	x			